

Unterschutzstellung aus wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Gründen

Das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmales wird durch das Denkmalrecht auch dann vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt, wenn die Unterschutzstellung ausschließlich aus wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Gründen erfolgt ist.

Verwaltungsgericht Stuttgart

Urteil vom 2.12.2009, 13 K 136/09

Veröffentlicht in jusmeum

Zum Sachverhalt

Kl. begehrt eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für eine Mobilfunkanlage auf dem hinteren Dachteil des Gebäudes ... in ..., bei dem es sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz handelt. Die Unterschutzstellung wurde wie folgt begründet:

„Stättlicher zweigeschossiger Putzbau mit Mansardendach, in städtebaulich gewichtiger Ecklage an der Hauptstraße des Ortes erbaut, offenbar in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und zwar als Bauernhaus des Typs gestelztes Quereinhaus. Die Datierung legt die Ansicht des Esslinger Kandler aus dem Jahre 1757 nahe - hier ist das Haus im Satteldach und Speicherladen im Giebel sichtbar. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist der Holzhändler Kayser als Hauseigentümer nachweisbar. Für ihn wurde das frühere Bauernhaus zu einem Wohnhaus umgebaut, wobei das barocke Erscheinungsbild weitgehend erhalten blieb (u. a. der Hauseingang), und um das Haus ein Vorgarten auf Terrasse angelegt wurde. Mit der Kaufmannsfamilie Kayser ist eine der prominentesten Familien des Ortes Bewohnerin des Hauses geworden (eine Tochter mit R. Bosch verheiratet), und zwar mindestens für ein halbes Jahrhundert - bis Kayser seine noch heute stehende Villa unmittelbar neben dem barocken Wohnhaus im Jahre 1909 bezog. Diese ortsgeschichtliche Bedeutung des Hauses und seine noch vorhandene qualitätsvolle barocke Substanz belegen das öffentliche Interesse an seiner Erhaltung aus heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.“

Den Antrag lehnte die Bekl. ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, bei dem Gebäude ... in ... handle es sich um ein Ortsbild prägendes Kulturdenkmal in exponierter Lage, dessen Erscheinungsbild durch den Aufbau einer Mobilfunkanlage erheblich beeinträchtigt würde, weshalb das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei.

Aus den Gründen

Es steht auch außer Zweifel und ist zwischen den Beteiligten ebenfalls unstrittig, dass durch die beabsichtigte Errichtung der Mobilfunkanlage auf dem Dach des denkmalgeschützten Gebäudes dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt würde und das Vorhaben deshalb gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG genehmigungspflichtig ist.

Denn für die Annahme einer Beeinträchtigung im Sinne dieser Vorschrift reicht **jede Beeinflussung des Erscheinungsbildes** des Kulturdenkmales aus, die der als Maßstab gedachte aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter als nachteilige Veränderung des Kulturdenkmals wahrnimmt, ohne dass diese zugleich von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar sein muss (so auch VGHBW, Urteile v. 23.07.1990 - 1 S 2998/89 - v. 04.06.1991 - 1 S 2022/90 - und v. 27.06.2005 - 1 S 1674/04 -, jew. in Juris).

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung, der die Kammer folgt, kann die untere Denkmalschutzbehörde die Genehmigung einer Baumaßnahme gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG nur dann versagen, wenn die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals **erheblich ist** und höherrangiges Recht, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, keine abweichende Entscheidung gebietet. Bei unerheblicher Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals besteht hingegen regelmäßig ein Genehmigungsanspruch (vgl. VGHBW, Urteil v. 27.06.2005 - 1 S 1674/04 -). Für die Frage, ob eine Beeinträchtigung in diesem Sinne erheblich ist, kommt es darauf an, ob der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird. Dies ist regelmäßig dann zu bejahen, wenn die Beeinträchtigung deutlich wahrnehmbar ist und von einem für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als belastend empfunden wird, ohne dass diese allerdings die Schwelle der bauordnungsrechtlichen Verunstaltung (vgl. § 11 LBO) erreichen muss. (vgl. VGHBW a.a.O.).

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales sind nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung auch die **Gründe für die Unterschutzstellung** von Bedeutung, weil bei den in Betracht kommenden verschiedenen Schutzgründen dem öffentlichen Interesse an der unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals ein unterschiedliches Gewicht zukommt. ...

... Bei solchen Kulturdenkmalen, deren Denkmaleigenschaft in erster Linie aus **künstlerischen bzw. kunsthistorischen** Gründen bejaht wurde, kommt einer möglichst umfassenden und ungestörten Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung zu (vgl. VGHBW., a.a.O), weil deren Schutzwürdigkeit zu einem hohen Maße gerade auch auf dem äußeren Erscheinungsbild beruht und daher regelmäßig auch dessen möglichst unveränderte Erhaltung erfordert. Beruht die Annahme eines Kulturdenkmals statt dessen auf **wissenschaftlichen Gründen**, weil das Objekt (Gebäude oder bewegliche Sache) als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommt oder einen bestimmten Wissensstand einer geschichtlichen Epoche bezeugt und deshalb eine dokumentarische Bedeutung (Zeugniswert/Quellenwert) für die Wissenschaft - und bei Gebäuden insbesondere für die Bau- und Architekturwissenschaft - besitzt, kommt dem öffentlichen **Interesse an der Identitätserhaltung der zeugnisegebenden Substanz** regelmäßig ein größeres Gewicht zu, als der unbedingten Erhaltung des **Erscheinungsbildes**, weil der regelmäßig in der Substanz liegende dokumentarische Charakter des Kulturdenkmals auch bei Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes erhalten bleiben kann. Bei Kulturdenkmalen dieser Bedeutungskategorie können daher (bauliche)

Veränderungen, die sich (lediglich) auf das äußere Erscheinungsbild auswirken und die den Zeugniswert begründende Authentizität des Objekts nicht bzw. nur unerheblich tangieren, eher genehmigungsfähig sein, als bei Kulturdenkmälern der ersten Bedeutungskategorie.

Nichts anderes gilt auch dann, wenn einem Objekt (lediglich) aus **heimatgeschichtlichen Gründen** die Eigenschaft eines Kulturdenkmals zugebilligt wurde. Denn hierbei handelt es sich in der Regel um Objekte, die mit der Heimatgeschichte verbunden sind und diese dokumentieren, wie etwa Bauwerke, die den Lebensstil einer vergangenen Epoche veranschaulichen, einen im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, kulturellen oder sozialen Verhältnissen ihrer Zeit herstellen oder als Schauplatz historischer Ereignisse oder als **Wirkungsort namhafter Personen** einen bestimmten (heimat-)geschichtlichen Erinnerungswert besitzen (VGHBW, Urteile v. 14.10.1975 in BWVPR 1976, 84; Urt. v. 10.10.1977 - I 2022/77 - in Juris; Urt. v. 10.05.1988 in NVwZ-RR 1989, 238). Auch für die Unterschutzstellung solcher Kulturdenkmale ist demnach in erster Linie der im Objekt selbst liegende **Aussage- bzw. Assoziationswert** ausschlaggebend, mit der Folge, dass auch bei diesen Kulturdenkmälern der möglichst unveränderten Erhaltung des Erscheinungsbildes regelmäßig ein geringeres Gewicht zukommt, als bei den Kulturdenkmälern der erstgenannten Bedeutungskategorie.

Für die beiden zuletzt genannten Bedeutungskategorien (Unterschutzstellung aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen) kann hieraus jedoch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass Baumaßnahmen, die in die wissenschaftlich bzw. heimatgeschichtlich erhaltenswerte Bausubstanz eines denkmalgeschützten Gebäudes nicht unmittelbar eingreifen (wie z. B. bloße Anbauten oder Dachaufbauten wie die hier beabsichtigte Mobilfunkanlage), gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG grundsätzlich genehmigungsfähig wären, weil sie den in der Substanz liegenden Zeugniswert des Objektes nicht tangieren. Dies folgt schon aus dem Wortlaut der genannten Regelung, der für alle Bedeutungskategorien des DSchG auf eine Beeinträchtigung des „Erscheinungsbildes“ abstellt und nicht voraussetzt, dass das infrage stehende Vorhaben zugleich auch in die vorhandene Bausubstanz des Kulturdenkmals eingreift (vgl. hierzu auch Wortlaut des § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG, wonach sowohl die Veränderung der Substanz als auch des Erscheinungsbildes eines eingetragenen Kulturdenkmals genehmigungsbedürftig sind).

Aus den vorgenannten Feststellungen folgt vielmehr lediglich, dass dem äußeren Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern in den verschiedenen Bedeutungskategorien ein unterschiedlicher Stellenwert zukommt und die Schwelle für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals bei den beiden zuletzt genannten Bedeutungskategorien aus den dargelegten Gründen höher liegt, als bei einer Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals aus künstlerischen Gründen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen erweist sich die beabsichtigte Errichtung einer Mobilfunkanlage als nicht genehmigungsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG,

weil das Vorhaben das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Gebäudes erheblich beeinträchtigen würde. ...

Das beabsichtigte Vorhaben ist aber deshalb nicht genehmigungsfähig, weil es das nach dem Willen des Gesetzgebers auch bei der Unterschutzstellung eines Kulturdenkmales aus ausschließlich wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Gründen schutzwürdige Erscheinungsbild des Kulturdenkmals in auffälliger und störender Weise nachteilig verändern würde.

Anmerkung

Zu den Fragen des Assoziations- und Aussagewerts von Denkmälern mit allein geschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung siehe die Anmerkung zu VG Freiburg vom 9.7.2009 in EzD.